

Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands

Antragsteller*in: Wilko Zicht (KV Bremen-Ost)

Änderungsantrag zu WOn

Von Zeile 26 bis 32:

~~(1) Sollte keine Frau für einen, den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein einmalig aufschiebendes Vetorecht nach den Regeln des Frauenstatuts § 3 Abs. 1:~~

~~„Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesmitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung ... durchgeführt...“~~

(1) Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der offenen Plätze bleibt davon unberührt.

Begründung

Die Regelung zum Vetorecht galt nach dem Wortlaut des Frauenstatuts auch bisher schon lediglich für die Aufstellung von Wahllisten, nicht aber für die Besetzung von Gremien wie dem Landesvorstand. Durch die Änderung des Bundesfrauenstatuts durch die BDK am 16. November ist nunmehr unmissverständlich klargestellt worden, dass eine Freigabe von Frauenplätzen für Männer bei der Besetzung von Gremienplätzen ausgeschlossen ist. Dies ist auch für die Landesverbände verbindlich.

Die Regelung des Bundesfrauenstatuts ist meines Erachtens aber nicht dahingehend zu verstehen, dass im Zweifelsfall auch offene Plätze unbesetzt bleiben müssen, um sogar für die Übergangszeit bis zur Nachwahl des Frauenplatzes die Einhaltung der Mindestquotierung zu gewährleisten. Daher schlage ich vor klarzustellen, dass die offenen Plätze trotzdem besetzt werden dürfen.